

Helmut Oberlander, Die Rechtsstellung der volkseigenen Betriebe). Indessen mehren sich die Stimmen, die den Betrieb als einen »staatlich organisierten Wirtschaftsmechanismus« begreifen wollen, »der durch die zentrale Leitung und das eigenverantwortliche Wirtschaften charakterisiert werde« (Harry Bredernitz/Gunther Gerlach/Eva Girlich/Kurt Schurbert, Wirtschaftsrecht und Staatsrecht. . ., S. 1989; Horst Langer, Die Entwicklung der Rechtsstellung. . ., S. 756; Siegfried Seidel, Das Recht als Mittel der Menschenfuh- rung . . ., S. 762). Es kommt entscheidend auf den Staatsbegriff an, wie Klaus J. Kreuzer (Zur Diskussion . . .) richtig erkennt. Hat man den Staat im engeren Sinne im Auge, also im Sinne der Staatsorganisation, so ist der Betrieb schwerer einzuordnen, als wenn man vom weiteren Staatsbegriff ausgeht (s. Rz. 1-27 zu Art. 1). Als »Kollektiv« sozialistischer Werktatiger gehort der Betrieb sicher nicht zum Staatsapparat. Aber seine Existenz beruht auf dessen Willen (s. Rz. 22 zu Art. 42). Der Betrieb konnte deshalb als Staatsorgan bezeichnet werden, wenn man den weiteren Staatsbegriff zugrundelegt. Er ist aber kein »Machtorgan« im Sinne eines Verwaltungsorgans, sondern untersteht der politischen Leitung nicht nur der zentralen, sondern auch der ortlichen Organe der Staatsmacht, insbesondere der Stadte (Gert Egler und andere, Funktion, Rechtsstellung ...). Auch fur den Betrieb sind die Beschlusse der ortlichen Volksvertretungen verbindlich (s. Rz. 11 zu Art. 82). Er bildet eine eigene Kategorie, weil er seine Tatigkeit ausschlielich nach o- nomischen Gesichtspunkten ausrichten soll. Freilich wird auch Macht in ihm ausgebt. So unterliegen die Betriebsangehorigen nach § 82 AGB den Weisungen des Betriebslei- ters. Aber er entfaltet keine Macht nach auen.

In kritischer Sicht scheint die Diskussion in der DDR von einem falschen Ansatz aus zugehen. Es kann nicht darum gehen, ob der Betrieb Staatsorgan ist oder nicht. Auch die Stadte, Gemeinden und Gemeindeverbande sind nicht Staatsorgane (s. Rz. 6 zu Art. 41). Es kommt also darauf an, wie die Organe des Betriebes zu qualifizieren sind. Bis zur No- vellierung des GBA, im November 1966, wurde der Betriebsleiter als Beauftragter der Ar- beiter-und-Bauern-Macht bezeichnet. Mit der Novelle vom 23. 11. 1966 <sup>2</sup> entfiel zwar diese Bezeichnung, in der Sache anderte sich jedoch nichts. Der Direktor des Betriebes, wie der Leiter des Betriebes in der Verordnung ber die volkseigenen Kombinate, Kombinat- betrieb und volkseigenen Betrieben vom 8. 11. 1979 <sup>3</sup> (Kombinatsverordnung) - zuvor »Be- triebsdirektor« <sup>4</sup> - genannt wird, untersteht dem Leiter des bergeordneten Organs, wird von ihm berufen und abberufen. Er ist ihm verantwortlich und rechenschaftspflichtig und erhalt Weisungen nur vom Leiter des bergeordneten Organs (§ 32 Abs. 2 a.a.O.). Er hangt rechtlich nicht vom Vertrauen eines betrieblichen Organs ab. Der Betriebsleiter empfangt also seinen Auftrag von der Staatsorganisation. Die ihm verliehene Macht hat dort ihren Ursprung. Es liegt also nahe, sie als Ausbung von Staatsmacht zu qualifizie- ren, wenn sie auch anderer Natur ist als die der Verwaltungsorgane. Mit dem Amt des Betriebsdirektors ragt die Staatsorganisation in den Betrieb hinein. Nimmt man hinzu, da der Betrieb ein Kollektiv von Werktatigen, ein Ausschnitt der sozialistischen Gesell- schaft und als solcher organisiert ist, ist festzustellen, da der Betrieb ein Ort der Integra-

2 Gesetz zur anderung und Erganzung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokrati- schen Republik vom 23. 11. 1966 (GBl. I S. 111).

3 GBl. I S. 355; so schon in der VVI3-Verordnung (a.a.O. wie Funote 5).

4 Verordnung ber die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. 2. 1967 (GBl. II S. 121).